

BAG Company Schweiz International AG - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer und der BAG Company Schweiz geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.

2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile, aus welchen Gründen auch immer, nicht wirksam sein sollten.

3. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und der BAG Company Schweiz zur Ausführung der Kaufverträge/Lieferverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

Angebot und Annahme/Vertragsabschluss; Auslegung der Verträge

1. Druckschriften, Abbildungen, Preislisten u. ä. sind hinsichtlich der technischen Angaben und der angegebenen Ausführungsart nicht verbindlich. Sie gelten für sich allein - nicht das Angebot. Alle Angebote und Auftragsbedingungen müssen Grössenangaben in Zentimeter bzw. Millimeter, das g/qm-Gewicht des Papiers, die Dicke der Folie und die genaue Bezeichnung der Werkstoffe enthalten.

2. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, kann die BAG Company Schweiz unverzüglich durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb gleicher Frist annehmen. Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die BAG Company Schweiz diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

3. Die BAG Company Schweiz bestätigt eine Vertragsannahme, sofern nicht unmittelbare Leistung bzw. Rechnungserteilung erfolgt, stets schriftlich, telefonisch oder mündlich. Abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärungen sind für die BAG Company Schweiz nur insoweit verbindlich, als sie diese schriftlich bestätigt. Die BAG Company Schweiz ist berechtigt, einen bereits erteilten Auftrag bei negativer Bonitätsauskunft abzulehnen. Bereits angefallene Kosten werden dem Käufer berechnet.

Preise

1. Die Preisangaben in Druckschriften, Abbildungen, Preislisten o.ä. sind freibleibend.

2. Auch bei Angeboten behält sich die BAG Company Schweiz vor, insbesondere in Fällen der Lohnsteigerung, der Preissteigerung für Roh- und Hilfsstoffe oder für Transportkosten und der Steigerung von öffentlichen Abgaben die vereinbarten Preise um den jeweiligen Mehraufwand der Gestehungskosten zu erhöhen. Es sei denn, dass ausdrücklich Festpreise angeboten und vereinbart sind. Gleiches gilt für währungsbedingte Änderungen der Gestehungskosten, soweit diese mehr als 3% Abweichungen betragen.

3. Die Preise der BAG Company Schweiz gelten frei Haus inklusive Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In den Preisen sind die gesetzliche Mehrwertsteuer und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) nicht eingeschlossen. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

Vorprüfung

1. Dem Käufer werden in der Regel die von der BAG Company Schweiz hergestellten Gegenstände im Entwurf oder in einer Probeaufbereitung zur Prüfung vorgelegt

2. Die Entwürfe oder Prüfungsexemplare sind vom Käufer vollumfänglich, insbesondere auf richtige Farb- und Typenwahl sowie Satzart zu prüfen. Die BAG Company Schweiz haftet nicht für vom Abnehmer übersehene Fehler.

3. Mehrkosten, die durch Änderungen veranlasst sind, die erst nach Beginn der Herstellung eines Entwurfes oder Prüfungsexemplars gewünscht werden (z.B. bei Neuankfertigung von Zeichnungen, Satz, Klischees, Filmen, Walzen, Werkzeugen usw.) werden dem Käufer gesondert berechnet. Das gilt nicht für die Änderungswünsche aufgrund berechtigter Beanstandungen der Prüfungsexemplare.

4. Sieht der Käufer von einer Vorprüfung ab, so können diesbezügliche Mängelansprüche wegen Fehler, insbesondere wegen Satzfehlern, Farbabweichungen, Werkstoffverschiedenheiten usw. nicht erhoben werden.

5. Verzichtet der Käufer nach der Herstellung von Entwürfen oder sonstigen vorbereitenden Gegenständen auf die weitere Durchführung des Auftrags, so werden ihm vorbehaltlich weiterer Ansprüche der BAG Company Schweiz, die Kosten der Entwürfe usw. in vollumfänglich gesondert in Rechnung gestellt.

Lieferung

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt worden sind, gelten als unverbindliche Angaben. Die von der BAG Company Schweiz angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss und rechtzeitig zu erfüllen.

2. Wirken Ereignisse höherer Gewalt auf die Möglichkeit einer fristgemässen und sachgerechten Lieferung ein, so hat die BAG Company Schweiz die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern. Zu den Ereignissen höherer Gewalt gehören Naturkatastrophen, Arbeitseinstellung, Streik, Aussperrung, Materialverknappung,

Betriebsstörung, Verkehrsschwierigkeiten, insbesondere Verspätung auf dem See- und Landweg sowie Verknappung der Laderaumkapazität usw. Schadenersatzansprüche insoweit werden auf Vorsatz beschränkt.

3. Kann bei Sonderanfertigungen die BAG Company Schweiz die gesetzte Frist nicht einhalten, so kann der Käufer weder vom Vertrag zurücktreten, noch Schadenersatzansprüche geltend machen. Er ist gehalten, in eine angemessene Nachfrist einzuwilligen.

4. Der Käufer darf Leistungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen nicht zurückweisen.

5. Bei Sonderanfertigungen behält sich die BAG Company Schweiz eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20% der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor.

6. Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so ist die BAG Company Schweiz berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaigen Mehraufwandes zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund seines Verschuldens verzögert, so lagert die BAG Company Schweiz die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers ein. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Entstehende Einlagerungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Es gelten dann die gleichen Zahlungsbedingungen wie nach erfolgtem Versand.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschliesslich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent, die der BAG Company Schweiz gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltware) Eigentum der BAG Company Schweiz. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, ist die BAG Company Schweiz berechtigt, nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist, die Vorbehaltware zurückzunehmen. Wird die Vorbehaltware zurückgenommen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wird die Vorbehaltware von der BAG Company Schweiz gepfändet, stellt dies ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die BAG Company Schweiz ist berechtigt, die Vorbehaltware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten wird der Erlös mit den vom Käufer der BAG Company Schweiz geschuldeten Beträgen verrechnet.

Der Käufer verwahrt das Miteigentum der BAG Company Schweiz unentgeltlich. Der Käufer hat die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltware ordnungsgemäss im Geschäftsverkehr zu veräussern und/oder zu verwenden, so lange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfange an die BAG Company Schweiz ab. Die BAG Company Schweiz nimmt die Abtretung hiermit bereits an. Die BAG Company Schweiz ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Faktoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an die BAG Company Schweiz zu bewirken, als noch Forderungen der BAG Company Schweiz gegen den Käufer bestehen.

3. Die vorstehende Ausführungen gelten in gleichem Umfange für den sogenannten verlängerten Eigentumsvorbehalt, über dessen Vorliegen der Käufer die BAG Company Schweiz unaufgefordert zu unterrichten hat.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der BAG Company Schweiz hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die BAG Company Schweiz ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der BAG Company Schweiz die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5. Die BAG Company Schweiz ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wobei ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

Zahlung

1. Der Vergütungsanspruch der BAG Company Schweiz wird mit der Leistung fällig und zahlbar, sofern nicht Einzelabsprachen über andere Zahlungsmodalitäten schriftlich vereinbart worden sind. Ist Skonto ausdrücklich vereinbart oder in der Rechnung ausgewiesen, so setzt dies voraus, dass die Konten des Käufers beider BAG Company Schweiz ausgeglichen sind und kein Obligo (aus sonstigen Vertragsverhältnissen) besteht. Zahlungen durch Scheck gelten erst nach deren Einlösung als erfolgt. Erfolgt die Zahlung erst nach der vereinbarten Fälligkeitsfrist, so schuldet der Käufer der BAG Company Schweiz Zinsen in Höhe des jeweils gesetzlichen Zinssatzes, es sei denn die BAG Company Schweiz weist dem Käufer höhere bei seiner Geschäftsbank anfallende Zinsen nach. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechselbedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder Einziehung von Wechseln und Schecks hat der Käufer zu tragen und sofort in bar zu begleichen.

2. Der Käufer ist nicht befugt, gegen die in Rechnung gestellten Beträge mit Gegenforderungen aufzurechnen oder gegen solche Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Gleiches gilt auch bei Beanstandungen und Mängelansprüchen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Minderungsansprüche oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur dann berechtigt, soweit die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Sobald die BAG Company Schweiz die Zahlungsansprüche gegen den Käufer gerichtlich betreibt. Oder wenn über das

Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, erlischt der Anspruch auf jeden Rabatt.

3. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und der BAG Company Schweiz erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollte in diesem Falle ein Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat die BAG Company Schweiz dennoch sofortige Ansprüche auf Barzahlung. Die BAG Company Schweiz ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, sofort sämtliche offene Liefermengen des Käufers in Rechnung zu stellen. Dieselben Vorgänge berechtigt die BAG Company Schweiz jede weitere Veräusserung der gelieferten Waren zu untersagen, sie in das eigene Verfügungsrecht zurückzunehmen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen auszuliefern, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, die die BAG Company Schweiz gegen den Käufer gleich aus welchem Rechtsgrunde hat, sofort fällig. Der BAG Company Schweiz steht insofern das Recht zu, von einzelnen oder von allen noch nicht vollständig ausgeführten Geschäften zurückzutreten.

Gewichtsabweichungen/Massabweichungen

1. Abweichungen des Flächengewichts richten sich nach den in den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien. Falls diese nichts anderes festlegen gilt für Papier und Karton +/- 8 % als nicht rügbar.

2. Aus produktionstechnisch bedingten Gründen ist bei allen Lieferungen folgende Massabweichung zulässig:

a) Papier- und Kartonformate in der Länge +/- 5 %, in der Breite +/- 5 %

b) Für Erzeugnisse aus Kunststoff betragen die zulässigen Toleranzen in der Länge +/- 5 %, in der Breite +/- 5 %, Stärken bis 0,04 mm +/- 10 %, über 0,04 mm +/- B %, mindestens jedoch 5/1000.

Rücktrittsrecht

1. Ereignisse, die die Grundlage des Vertrages ganz oder zum Teil nachhaltig verändern, mögen sie beim Käufer oder beider BAG Company Schweiz und dessen Zulieferern einwirken, berechtigen die BAG Company Schweiz den Vertrag unter Einschränkung von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen. Ein Rücktrittsrecht ist nur dann gegeben, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder im Rahmen gesetzlicher Gewährleistungsansprüche zur Anwendung kommt.

Sach- und Rechtsmängel, Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäss nachgekommen ist und dies auch der BAG Company Schweiz gegenüber nachweist. Offensichtliche Mängel sind umgehend jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Tagen schriftlich an die BAG Company Schweiz mitzuteilen.

2. Bei berechtigten Mängelrügen ist die BAG Company Schweiz unter Ausschluss der Rechte des Käufers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die BAG Company Schweiz aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat der BAG Company Schweiz eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl der BAG Company Schweiz durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Ggf. kann auch Minderung des Kaufpreises gewährt werden. Die BAG Company Schweiz trägt im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt mit dem 2. vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bestimmungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschliesslich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen der BAG Company Schweiz und dem Käufer ergebender Rechtsstreitigkeiten aus geschlossenen Kaufverträgen ist der Firmensitz der BAG Company International AG in Nidwalden. Die BAG Company Schweiz ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschliesslich nach dem geltenden Recht der Schweiz, auch wenn der Käufer und/oder die Kunden des Käufers ausserhalb der Schweiz ihren Geschäfts- oder Wohnsitz innehaben

3. Hinweis zum Ursprungsland: Dem Käufer ist bekannt, dass die Ware von der BAG Company Schweiz nicht selbst produziert wird. Um eine Direktlieferung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die unternehmensbezogenen Daten bei der BAG Company Schweiz gespeichert und an den Hersteller übermittelt werden. Die Einwilligung des Käufers wird unterstellt, es sei denn, der Käufer widerspricht der Datenspeicherung ausdrücklich schriftlich.